

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 23 (1982)
Heft: 9

Artikel: Die kommandierte WK-Vermehrung : wie der Militärdienst in der alternativen Ordnung geregelt ist
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie der Militärdienst in der alternativen Ordnung geregelt ist

Die kommandierte WK-Vermehrung

Laszlo Revesz zu verblüffenden Bestimmungen im sowjetischen Wehrgesetz

Wie bekannt ist es im Westen, dass der wehrpflichtige Sowjetbürger neben seiner obligatorischen militärischen Grundausbildung von zwei bis drei Jahren auch Wiederholungskurse zu absolvieren hat? Nur dauern diese nicht drei Wochen, sondern drei Monate. Und sie können vom Verteidigungsministerium nach seinem Ermessen sowohl beschränkt verlängert als auch unbeschränkt vermehrt werden.

Die sowjetische Ordnung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft weist einen hohen Grad von Militarisation auf. Alle wichtigeren Wirtschaftszweige sind direkt oder indirekt (via Ministerien der einzelnen Sowjetrepubliken) zentral gelenkt und weisen kriegswirtschaftliche Charakteristiken auf. Die Staatsverwaltung ihrerseits erhält durch die übergreifenden Befugnisse von Staatssicherheitsdienst (Komitee für Staatssicherheit = KGB) und Innenministerium (Polizei) zusätzliche Merkmale eines zentralisierten Kriegsmechanismus.

Auf internationaler Ebene fördert die UdSSR eine grosse und vielspurige (angebliche) Friedensbewegung, aber diese dient der Feindbe-

Aenderungen mit den «erhöhten Anforderungen» an den Militärdienst. Die Kürzung der regulären Dienstzeit wurde denn auch überkompensiert durch eine präzedenzlos ausgedehnte Wehrerziehung der (männlichen und weiblichen) Jugend im Rahmen der obligatorischen und der nominell freiwilligen vormilitärischen Ausbildung.

Aber selbst wenn wir uns für heute auf den «normalen» Militärdienst konzentrieren wollen, stossen wir im sowjetischen Wehrgesetz auf Bestimmungen, über die man sich im Westen kaum Rechenschaft gibt, schon weil sie nach hiesigen Vorstellungen so völlig «unmöglich» anmuten.

Insbesondere stellt sich heraus, dass es sich bei der obligatorischen Militärdienstdauer (und zwar sowohl bei der Grundausbildung als auch bei den Wiederholungskursen) um ein *Minimum* handelt, das vom Verteidigungsministerium nach seinem Ermessen ausgeweitet werden kann, und zwar wohlverstanden in Friedenszeiten.

In der Sowjetunion besteht allgemeine Wehrpflicht. Sie gilt für Männer von 18 bis 50 Jahren und für Frauen von 19 bis 40 Jahren, sofern diese eine medizinische «oder eine sonstige spezielle Ausbildung» haben (Wehrgesetz, § 16).

Die Grundausbildung beträgt zwei Jahre, im Falle von Kriegsmarine, Luftwaffe, Küstenwache und technischen Spezialeinheiten drei Jahre (§ 13). Nun ist das Verteidigungsministerium ermächtigt, diese Dienstzeit um *zwei Monate zu verlängern* oder die Soldaten während ihrer

Dienstzeit in eine andere Waffengattung zu versetzen (§ 15: Aenderung der Dienstdauer).

Die *Wiederholungskurse* sind für den Normalfall wie folgt geregelt: Reservisten leisten bis zum vollendeten 35. Altersjahr 4 WK à maximal 3 Monate (Luftwaffenpiloten 5 WK à 40 Tage), bis zum 45. Altersjahr 1 bis 2 WK à 2 Monate, bis zum 50. Altersjahr noch einen WK von einem Monat (§ 49, 53 und 54).

Doch auch hier ist das Verteidigungsministerium befugt, nach seinem Ermessen die Militärdienstpflichtigen jeweils für *zusätzliche* «Kontrollkurse» von maximal 10 Tagen Dauer zurückzubehalten. Vollends unberechenbar wird die Dienstdauer durch folgende Bestimmung in § 56:

«Die Termine der Wiederholungskurse für die verschiedenen Kategorien der Militärdienstpflichtigen werden vom Verteidigungsministerium festgesetzt, im Rahmen der Artikel 49 bis 55 dieses Gesetzes. Das Verteidigungsministerium der UdSSR ist berechtigt, militärdienstpflichtige Personen nötigenfalls *bis zu zwei Monaten über die im Gesetz vorgesehene Dauer hinaus* in den Wiederholungskursen zurückzubehalten. Ferner kann es *die Zahl der Wiederholungskurse für die erste und zweite Altersklasse erhöhen.*»

Somit: Militärdienstpflichtige bis zum 45. Altersjahr können ohne jede Beschränkung zum Militärdienst aufgeboten werden.

Für *Studenten* bestehen besondere Formen der militärischen Ausbildung. Die Absolventen von Hochschulen und Fachmittelschulen haben während ihrer gesamten Studiendauer wehrkundliche Pflichtfächer zu besuchen, in denen sie auch geprüft werden. Ergänzt wird dieses Programm durch zwei militärische Sommerlager. Die eigentliche Militärdienstzeit findet nach Studienabschluss statt und beträgt 12 Monate (früher 3½ Monate). Aus Studenten wird hauptsächlich das Offizierskorps rekrutiert, und qualifizierte Studenten leisten die zweite Hälfte ihrer «Rekrutenschule» bereits im Range eines Fähnrichs (unterster Offiziersrang).

Auch im Falle von Studenten ist das Verteidigungsministerium ermächtigt, sie nach ihrem Militärdienstjahr *zusätzlich* militärisch zu beschäftigen, und zwar *für eine Dauer von maximal drei Jahren* (§ 61). In der Praxis dient diese Bestimmung meist dazu, die Rüstungsbetriebe in entlegenen Teilen des Landes mit billigen Fachkräften zu versorgen, wenn sie mit der regulären Anstellung von geschultem Personal Mühe haben.

Die Wehrkinder

Wenn der sowjetische Jugendliche mit 18 Jahren zu seinem Militärdienst in die Kaserne einrückt, ist er bereits als vollwertiger Soldat ausgebildet. Das sagt nicht ein westlicher Verleumder der sowjetischen Friedensgesellschaft, das sagt der sowjetische Aussenminister.

Ueber die sowjetische Militarisation der Jugend in Schule und Freizeit wird Prof. Revesz in einem nächsten Beitrag berichten.

kämpfung und dem Alibi für den Friedenszweck des eigenen Kriegsapparates; sie ist mithin ein Bestandteil der Kriegsvorbereitung. Tatsächlich wird die Militarisation des sowjetischen Lebens nicht etwa abgebaut, sondern laufend verstärkt. Man begründet das mit der Bedrohung durch den westlichen Imperialismus, obwohl es das Sowjetimperium ist, das mit eigenen Eroberungsfeldzügen oder mit Hilfe von Statthalterkriegen militärisch expandiert.

Als am 12. Oktober 1967 das heute geltende sowjetische Wehrgesetz erschien, begrüßte man im Westen die Kürzung der Militärdienstdauer auf drei oder zwei Jahre (je nach Waffengattung) als Beweis für Entspannungsbestrebungen. Man übersah dabei, dass die sowjetoffizielle Interpretation selbst dieser Annahme direkt widersprach. Das Gesetz nämlich begründete die

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's